

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2482 Münchendorf, GSt 1305/21, Katastralgemeinde 16120 Münchendorf – Mag. pharm. Kathrin Buck

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 30. April 2025

Zahl: MDA5-S-253/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Mödling über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit der voraussichtlichen Betriebsstätte in 2482 Münchendorf, GSt 1305/21, Katastralgemeinde 16120 Münchendorf.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Buck Kathrin, wohnhaft in 2371 Hinterbrühl, Hauptstraße 44, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetzes (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit der voraussichtlichen Betriebsstätte in 2482 Münchendorf, **GSt 1305/21, Katastralgemeinde 16120 Münchendorf** mit dem Standort

Gemeindegebiet Münchendorf

beantragt hat.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

